

In der Senatssitzung am 15. September 2020 beschlossene Fassung

Das Amtsblatt finden Sie unter folgendem Link:

https://www.amtsblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_09_23_ABI_Nr_0181_signed.pdf

Der Senator für Inneres

07. September 2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. September 2020

Bekanntmachung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG)

A. Problem

Gem. Art. 6 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften in Verbindung mit Art. 154a des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) tritt am 01.11.2020 das Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte Gesetz) in Kraft.

Dieses Gesetz macht die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises auch für Unionsbürger*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes zugänglich. Es ist vorgesehen, dass der genannte Personenkreis auf freiwilliger Basis eine eID-Karte beantragen kann. Die eID-Karte ist kein Ausweispapier im klassischen Sinne, sondern eine einfache Chipkarte, auf der die wichtigsten Personendaten gespeichert sind. Mit einer eID-Karte haben damit auch Unionsbürger*innen Zugang zur Online-Ausweisfunktion und können ihre Identität gegenüber Online-Diensten nachweisen.

Die sachliche Zuständigkeit liegt gem. § 6 Absatz 1 eID-Karte-Gesetz in Deutschland bei den von den Ländern bestimmten Behörden. Örtlich zuständig ist gem. § 7 eID-Karte-Gesetz grundsätzlich die eID-Karte-Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Karteninhaber für seine Wohnung meldepflichtig ist.

Die Bestimmung der in Bremen zuständigen Behörden bedarf der gesetzlichen Regelung.

Die bewährten Vorgaben und Abläufe für die Ausgabe und die Benutzung des elekt-

ronischen Personalausweises sollen für die eID-Karte übernommen werden. Die gesetzlichen Regelungen verweisen in großem Umfang auf das Personalausweisgesetz und die eID-Karte soll sich der für die eID des elektronischen Personalausweises auf Bundesebene geschaffenen Einrichtungen bedienen.

Aufgrund der thematischen Nähe zur Ausstellung von Pässen und Personalausweisen ist deshalb vorgesehen, die Aufgabe der Ausstellung der eID-Karte den Pass- und Personalausweisbehörden beim Bürgeramt Bremen bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven als zuständige eID-Karte-Behörden im Land Bremen zu übertragen.

B. Lösung

Der Senat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die laufenden Kosten für die Pflege der IT-Infrastruktur sowie die Bearbeitung der Anträge werden auf bundesweit rund 2 Millionen € pro Jahr geschätzt.

Personalaufwand

Die Anzahl der im Land Bremen lebenden Menschen mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder eines anderen Mitgliedsstaates der EWR ab dem 16. Lebensjahr, und damit antragsberechtigt für die eID-Karte, beträgt 38.100. Davon entfallen 29.760 auf die Stadtgemeinde Bremen und 8.340 auf die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geht für die Jahre 2020 bis 2022 im Bundesgebiet von Antragszahlen von jährlich insgesamt 10.000 aus. Ab 2023 wird vom BMI von insgesamt 235.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen, da zu diesem Zeitpunkt die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) umgesetzt worden sein sollten.

Die eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige des europäischen Wirtschaftsraums ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Zukünftige Fallzahlen sind daher nicht im Ansatz prognostizierbar.

Die Schätzung des BMI zugrunde gelegt und unter Berücksichtigung der im Land Bremen lebenden antragsberechtigten Personen (38.100 von 4,8 Millionen, entsprechend 0,79 %), würden für die Jahre 2021 und 2022 jeweils 79 Anträge auf das Land Bremen entfallen. Im laufenden Jahr kann anteilig mit 13 Anträgen gerechnet werden.

Aufgrund der prognostizierten, zunächst sehr geringen und zudem unsicheren Antragszahlen wird eine Personalaufstockung vorerst nicht für erforderlich erachtet. Das tatsächliche Fallaufkommen sollte jährlich evaluiert und die Personalentwicklung gegebenenfalls angepasst werden.

Kosten für Informationstechnik

Lt. BMI werden für die Entwicklung neuer bzw. die Ergänzung bestehender IT-Verfahren einmalige Kosten für die Länder in Höhe von 500.000 € erwartet. Hinzu kommen lt. BMI Kosten für die Erstellung von Sicherheits-, Infrastruktur-, Betriebsführungs- und ähnlichen Konzepten in nicht bezifferbarer Höhe.

Für Bremen wird die Firma HSH die eID-Karte für EU-Bürger ab 1.11.2020 unterstützen.

Für die Erstellung des Moduls zum Fachverfahren MESO werden nach Auskunft des Anbieters voraussichtlich keine Kosten für die Länder und Gemeinden entstehen. Es kann auf bestehender IT-Infrastruktur mit den bestehenden Konzepten aufgesetzt werden. Für die monatlichen Kosten für Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur wird dagegen mit einer Erhöhung gerechnet werden müssen: Die Höhe der Kostenanhebung ist einwohnerbezogen abhängig und wird nach einer ersten Schätzung für die Stadtgemeinde Bremen monatlich ca. 250 EURO und die Stadtgemeinde Bremerhaven monatlich ca. 80 EUR betragen. Die Finanzierung der genannten Bedarfe der Umsetzung der eID-Karte erfolgt durch entsprechende Priorisierung im Handlungsfeld Digitalisierung unter der Maßnahme D40 - Digitalisierung Nachfolgeämter des ehemaligen Stadtamtes.

Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Für EU-Ausländer*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums entsteht Erfüllungsaufwand durch Beantragung der auf freiwilliger Basis ausgegebenen eID-Karte.

Gem. § 1 des Entwurfs der Verordnung über Gebühren für eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (eID-Karte-Gebührenverordnung – eIDKGebV) ist für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums eine Gebühr von 28,80 Euro zu

erheben. Den derzeitigen Planungen des BMI zufolge soll die darin enthaltene Verwaltungskostenpauschale € 8,80 betragen.

Das Gesetz betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 07.September 2020 die „Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz“ und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bekanntmachung
über die Zuständigkeiten nach dem
eID-Karte-Gesetz

Vom ...

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige eID-Karte-Behörde nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des eID-Karte-Gesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Bürgeramt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat

Begründung

I. Allgemeines

Der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel sind mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgestattet. Diese eID-Funktion ermöglicht es dem/der Karteninhaber*in seine/ihre Identität gegenüber Online-Diensten nachzuweisen. Die eID-Funktion ist bisher insbesondere den Unionsbürgern*innen nicht zugänglich, da sie weder im Besitz eines deutschen Personalausweises noch eines elektronischen Aufenthaltstitels sind. Um dieser Problematik abzuweichen, hat der Bund das Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte Gesetz) verabschiedet.

Gem. Art. 6 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften in Verbindung mit Art. 154a des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) tritt das eID-Karte Gesetz am 01.11.2020 in Kraft.

Dieses Gesetz macht die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises auch für Unionsbürger*innen und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes zugänglich. Es ist vorgesehen, dass der genannte Personenkreis auf freiwilliger Basis eine eID-Karte beantragen kann.

Gem. § 6 Absatz 1 eID-Karte-Gesetz sind für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, in Deutschland die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig. Im Ausland ist das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen zuständig. Örtlich zuständig ist gem. § 7 eID-Karte-Gesetz grundsätzlich die eID-Karte-Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Karteninhaber für seine Wohnung meldepflichtig ist.

Die bewährten Vorgaben und Abläufe für die Ausgabe und die Benutzung des elektronischen Personalausweises sollen für die eID-Karte übernommen werden. Die gesetzlichen Regelungen verweisen in großem Umfang auf das Personalausweisgesetz und die eID-Karte soll sich der für die eID des elektronischen Personalausweises auf Bundesebene geschaffenen Einrichtungen bedienen. Daher können die Pass- und Personalausweisbehörden die Aufgaben im Zusammenhang mit der eID-Karte am besten erfüllen und ihnen soll der Vollzug des eID-Karte Gesetzes übertragen werden.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des eID-Karte-Gesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.